

## Elektronischer Bundesanzeiger

<b>Firma/Gericht/Behörde</b>	<b>Bereich</b>	<b>Information</b>	<b>V.-Datum</b>
Wilex AG München	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der WILEX AG	15.04.2009



WILEX AG

München

Wertpapier-Kenn-Nummer: 661 472

ISIN: DE0006614720

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0XFV5

ISIN: DE000A0XFV54

### Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der WILEX AG am 26. Mai 2009

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 26. Mai 2009,  
um 11:00 Uhr

in das Haus der Bayerischen Wirtschaft (HBW), Europasaal, Max-Joseph-Strasse 5, 80333  
München, ein.

#### Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB, der entsprechenden Lageberichte des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, jeweils für das zum 30. November 2008 beendete Geschäftsjahr 2007/2008**

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://www.wilex.de/Investoren/Hauptversammlung.php> zugänglich und können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der WILEX AG, Grillparzerstr. 10, 81675 München, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das zum 30. November 2008 beendete Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das zum 30. November 2008 beendete Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer für das zum 30. November 2009 endende Geschäftsjahr 2008/2009 bestellt.

5. **Beschlussfassung über die Reduzierung des Bedingten Kapitals (§ 5 Abs. 3 der Satzung) sowie über eine entsprechende Satzungsänderung**

Bei der Gesellschaft bestehen derzeit zwei bedingte Kapitalia, nämlich das Bedingte Kapital (§ 5 Abs. 3 der Satzung) und das Bedingte Kapital II (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

Das Bedingte Kapital in § 5 Abs. 3 der Satzung wurde ursprünglich durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2001 zur Bedienung von Aktienoptionen geschaffen und durch die Hauptversammlungen vom 29. April 2005 und vom 08. September 2005 geändert. Es besteht derzeit in Höhe von EUR 198.000,00. Aufgrund von Verzichten bzw. aufgrund Erlöschens von Aktienoptionen wird derzeit höchstens ein Bedingtes Kapital in Höhe von EUR 18.400,00 benötigt. Weitere Optionsrechte, für die das Bedingte Kapital benötigt wird, werden nicht mehr ausgegeben. Das Bedingte Kapital kann daher reduziert werden.

Dies vorausgeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

1. Das Bedingte Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung (nunmehr als „Bedingtes Kapital 2001“ bezeichnet) wird auf einen Betrag von bis zu EUR 18.400,00 ermäßigt. Das Bedingte Kapital 2001 dient weiterhin nur der Bedienung von Optionsrechten, welche aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Juli 2001 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden. Die von der Hauptversammlung am 20. Juli 2001 beschlossene Ermächtigung zur weiteren Ausgabe von Aktienoptionen wird hiermit aufgehoben. Alle übrigen das Bedingte Kapital 2001 betreffenden Regelungen bleiben unverändert.
2. § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 18.400,00 durch Ausgabe von bis zu 18.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2001). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juli 2001 unter Tagesordnungspunkt 6 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Hauptversammlungen vom 29. April 2005 und vom 08. September 2005. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2001 anzupassen.“*

6. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/I sowie über eine entsprechende Satzungsänderung**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung gültigen Fassung ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 28. April 2010 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 3.607.948 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 3.607.948,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital wurde ursprünglich auf der Hauptversammlung vom 29. April 2005 in Höhe von EUR 7.600.000,00 beschlossen und am 31. Mai 2005 in das Handelsregister eingetragen. Das ursprünglich bestehende Genehmigte Kapital wurde bereits mehrfach zum Teil ausgeübt, so dass das Genehmigte Kapital zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung nunmehr in Höhe von EUR 3.607.948,00 besteht.

Dieses Genehmigte Kapital soll nunmehr, soweit noch nicht ausgenutzt, vollständig aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I ersetzt werden.

Dies vorausgeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Genehmigte Kapital in § 5 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2009/I in das Handelsregister aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2014 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 6.890.467,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.890.467 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Die Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
  - Zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
  - Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem 26. Mai 2009 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;

- Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen für die Gesellschaft wesentlichen Betriebsmitteln.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich eines vom Gesetz abweichenden Beginns der Gewinnbeteiligung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/I zu ändern.

3. § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2014 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 6.890.467,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.890.467 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Die Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:*

- *Zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;*
- *Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem 26. Mai 2009 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;*
- *Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen für die Gesellschaft wesentlichen Betriebsmitteln.*

*Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich eines vom Gesetz abweichenden Beginns der Gewinnbeteiligung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/I zu ändern.“*

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss:**

1. Gegenwärtiges Genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung:

Um der Gesellschaft die größtmögliche Flexibilität einzuräumen, soll das bestehende Genehmigte Kapital vollständig aufgehoben und das neue Genehmigte Kapital 2009/I geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 25. Mai 2014 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 6.890.467,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.890.467 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Durch das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung bestehende Genehmigte Kapital (§ 5 Abs. 5 der Satzung) ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 28. April 2010 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 3.607.948 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 3.607.948,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital wurde ursprünglich auf der Hauptversammlung vom 29. April 2005 in Höhe von EUR 7.600.000,00 beschlossen und am 31. Mai 2005 in das Handelsregister eingetragen. Das ursprünglich Genehmigte Kapital in Höhe von EUR 7.600.000,00 wurde mehrfach bereits zum Teil ausgeübt, so dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung noch ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.607.948,00 bestand.

2. Neues Genehmigtes Kapital 2009/I und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft:

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I bis zu einer Höhe von EUR 6.890.467,00 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital ermöglicht dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 6.890.467,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (dazu unten 3.). Die Ermächtigung soll bis zum 25. Mai 2014 (einschließlich) erteilt werden, also für eine Laufzeit von 5 Jahren.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2009/I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft sowie aller Aktionäre (z.B. zur Ermöglichung einer Akquisition). Konkrete Pläne der Gesellschaft zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I bestehen derzeit nicht. Ein solcher Vorratsbeschluss ist dennoch sowohl national als auch international üblich.

3. Ausschluss des Bezugsrechts:

- Das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital soll ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben (siehe dazu unten) und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz

4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (z.B. durch Aktien aufgrund von Wandelschuldverschreibungen). Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

- Der Vorstand soll zudem im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2009/I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen für die Gesellschaft wesentlichen Betriebsmitteln auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb der vorgenannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Gesellschaft steht gerade in der Zeit der Finanzmarktkrise im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen, Beteiligungen hieran oder sonstige wesentliche Betriebsmittel zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Insbesondere derzeit können sich durch die allgemeine wirtschaftliche Situation kurzfristig erfolgversprechende Möglichkeiten für ein externes Wachstum der Gesellschaft durch den Erwerb von Wettbewerbern ergeben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens, einer Beteiligung hieran oder von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln über die Gewährung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der

Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihre Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2009/I zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb bzw. der Erwerb von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

- Der Vorstand soll auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2009/I ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

#### 4. Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I:

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I berichten.

### 7. **Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit**

## Bezugsrecht

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von derzeit EUR 13.780.935,00 um bis zu EUR 13.780.935,00 auf bis zu EUR 27.561.870,00 durch Ausgabe von bis zu 13.780.935 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je neuer Inhaberaktie gegen Bareinlagen erhöht.

Die neuen Aktien sind mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Dezember 2008 ausgestattet. Sie werden zum Betrag von je EUR 1,00 (pari) pro Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 13.780.935,00 ausgegeben.

Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht wird dergestalt gewährt, dass die neuen Aktien von einem vom Vorstand auszuwählenden und zu beauftragenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 1 : 1 zu einem noch festzulegenden Bezugspreis zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös - nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten - an die Gesellschaft abzuführen.

Der Bezugspreis wird durch gesonderten Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen festgelegt, wobei der Mindestbetrag gem. § 9 Abs. 1 AktG nicht unterschritten werden darf. Der Bezugspreis wird spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.wilex.de](http://www.wilex.de)) bekannt gemacht werden.

Die Bezugsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

Sollten innerhalb der Bezugsfrist Aktien in Ausübung des Bezugsrechts nicht bezogen sein, so können diese bei den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus und bei Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden. Zeichnungen müssen spätestens bis zum 15. November 2009 erfolgen. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 6.000.000 Stück neue Aktien gezeichnet sind, wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals unwirksam.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

\* \* \*

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung betrug die Gesamtzahl der Aktien an der WILEX AG 13.780.935 Stück Inhaberaktien, die mit 13.780.935 Stimmrechten verbunden sind. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

\* \* \*

### **Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich (i) vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und (ii) der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die **Anmeldung** muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter unten genannter Adresse in Textform (§ 126b BGB) zugehen.

Der **Nachweis des Anteilsbesitzes** muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des **05. Mai 2009** (0:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit) zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils **spätestens am 19. Mai 2009** (24:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit) unter der Adresse

WILEX AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München  
Fax: +49 (0)89 / 889 690 633  
E-Mail-Adresse: anmeldung@better-orange.de

zugegangen sein. Die Better Orange IR & HV AG ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft.

Nach fristgerechter Anmeldung einschließlich Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre sind berechtigt, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben zu lassen. Soweit nicht ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Auf die gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG zu Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, wird hingewiesen.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe „Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Die WILEX AG bietet ihren Aktionären den Service an, sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und

Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis **spätestens zum Ablauf des 25. Mai 2009** (24:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit) beim Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bzw. Fax-Nummer eingehen:

WILEX AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München  
Fax: +49 (0)89 / 889 690 655

Alternativ kann die Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch mit elektronischer Nachricht (E-Mail) erfolgen, insbesondere indem das zugesandte Eintritts- und Vollmachtsformular als eingescannte Datei z. B. im pdf-Format bis spätestens zum Ablauf des 25. Mai 2009 (24:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit) per E-Mail an folgende Adresse übersendet wird:

vollmachten@better-orange.de

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.wilex.de/Investoren/Hauptversammlung.php> zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit) unter der Telefon-Nummer +49 (0)89 / 889 690 620.

### **Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Aktionäre können ihre Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung ausschließlich an die Adresse:

WILEX AG  
Investor Relations  
Grillparzerstr. 10  
D-81675 München  
Telefax: +49 (0)89 / 41313899  
E-Mail-Adresse: [investors@wilex.com](mailto:investors@wilex.com)

richten. Die WILEX AG wird zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse:

<http://www.wilex.de/Investoren/Hauptversammlung.php>

veröffentlichen. Dabei werden alle bis zum 12. Mai 2009 bis 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit) bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Tagesordnung und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2007/2008 sowie die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://www.wilex.de/Investoren/Hauptversammlung.php> zugänglich und können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der WILEX AG, Grillparzerstr. 10, 81675 München, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

**München, im April 2009**

***Der Vorstand***

---